

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1818

48 (16.6.1818)

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No 48. Dienstags den 16ten Juni 1818.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(No. 9486.) Das Gemeinde-Rechnungswesen betr.

Durch einen ausführlichen Bericht des Amtsrévisorats Weinheim, und durch Einsicht mehrerer Gemeinds-Rechnungen, hat man die Ueberzeugung erhalten, in welche Unordnung das Gemeinde-Rechnungswesen, und in welchen Schaden die Gemeinds-Cassen hie und da verfallen, weil einer Seits von den Ortsvorständen die verordnete Führung der Rentei-Protokolle, anderer Seits von den Gemeindsrechnern die Führung der Rechnungs-Manualien vernachlässigt, die Gemeinds-Einnahmen aber ohne Beurkundung der Liquidation in Ausstand nachgeführt worden. — Dieser Unordnung zu steuern, und die Gemeinds-Cassen vor Schaden zu wahren, hat man sich genöthigt gefunden, folgendes zu verordnen:

I. Die Verfügung des Kreisdirectoriums vom 31ten Dezember 1812. No. 32488. die Führung eines besondern Dekonomie- oder Rentei-Protokolls bei den Gemeinden betreffend, wird zur genauesten Befolgung eingeschärft; dieselbe lautet, wie folgt:

- 1) In jeder Gemeinde soll ein eigenes mehrere Jahre fortlaufendes Dekonomie- oder Rentei-Protokoll in einem besonders eingebundenen paginirten Buche durch den Raths- oder Gerichtschreiber unter Aufsicht des Ortsvorstands nach begehendem mit Beispielen gegebenen Muster geführt werden. Weil, A.

- 2) In dieses Buch sind alle gemeine Einnahmen und Ausgabe-Anweisungen nach der Zeit, wie sie vorkommen, ehe sie dem Gemeinds-Berechnner zur Erheb- oder Bezahlung zugestellt werden, einzutragen, mit Ausnahme des dringenden Vortheilohns und sonstigen kleinen Auslagen, welche keinen Verzug leiden.

- 3) Der Raths- oder Gerichtschreiber hat nach geschehenem Eintrag jedesmal auf die Einnahme- oder Zahlungs-Anweisung folgendes zu bemerken:

Ist in dem Rentei-Protokoll
Seite . . . eingetragen.

- 4) Dieses Protokoll ist alle Jahr am Ende des Monats Jänner dem Gemeinds-Rechner zur Einsicht und Unterschrift als Beurkundung, der zum Einzug erhaltenen Einnahmebelege von dem Raths- oder Gerichtschreiber vorzulegen.

- 5) Die Rechnungsführer sollen bei Stellung der Rechnungen die Einnahme-Posten, auch jeweils die Ausgabe-Posten mit diesem Dekonomie- oder Rentei-Protokoll vergleichen, und solche, wenn sie in Rechnung gebracht worden sind, anstreichen. —

- 6) Die Rechnungsführer werden hiebei eigens verantwortlich gemacht, alle Auslassungen von Einnahme-Posten, sey es aus dem Rentei-Buch oder der Rechnung, welche sie leicht zu entdecken im Stande seyn werden, auch sonstige bedeutende

Unrichtigkeiten in den Ausgaben dem betreffenden Amtsrevisorat, oder nöthigenfalls dem Amte anzuzeigen, welche die weitere Untersuchung über die geschehene Verwendung vornehmen werden.

II. In Folge dieser Verordnung wird sämmtlichen Gemeinds-Rechnern aufs schärfste anbefohlen, ohne Ortsvorständliche mit der Seitenzahl des Rentei-Protokolls bezeichnete Anweisung nicht die mindeste Zahlung zu leisten, einzig ausgenommen, obenerwähnten Nothelohn oder sonstig kleine dringende Ausgaben.

III. Zuwiderhandeln gegen vorstehende Weisung von Seite des Rentmeisters wird mit einer Strafe von 5 Reichsthalern gerügt. —

IV. Gleiche Strafe von 5 Reichsthalern trifft die Ortsvorstände, wenn sie die ihnen vorgelegten Zettel länger als 14 Tagen liegen lassen, ohne die Anweisung in das Rentei-Protokoll einzutragen, und die Zettel mit beigemerakter Seite des Rentei-Protokolls an die Gemeinds-Rechner gelangen zu lassen. —

V. Die Aemter haben jede Zahlungs-Anweisung an die Gemeinds-Cassen nicht an die Gemeinds-Rechner, sondern an die Ortsvorstände zu erlassen. —

VI. Die Amtsrevisorate haben bei sich ergebender Gelegenheit genaue Nachsicht zu pflegen, ob die Rentei-Protokolle und die Manualien der Gemeinds-Rechner in gehöriger Ordnung und Deutlichkeit geführt werden. —

VII. Um einer Seits die Zahlungspflichtigen über den Betrag ihrer Schuldigkeiten an die Gemeinds-Cassen zu verständigen, anderer Seits um die Liquidation der von den Gemeinds-Rechnern in Rechnung nachgeführten Ausstände zu erleichtern, findet man nöthig, die Form der Quittungen näher zu bestimmen.

Dieselben dürfen nicht auf einzelnen fliegenden Blättern geschrieben werden, sondern es

muß einem jeden Gemeindsmitglied, welches Zahlung an die Gemeinds-Casse zu leisten hat, ein eigenes Quittungsbüchlein (Beilage B.), nach beigedrucktem Formular zugestellt werden. Dieses Quittungsbüchlein enthält auf der einen Seite den Jahresbetrag der verschiedenen Schuldigkeiten eines jeden Individuums zur Gemeinds-Casse, nebst dem Rückstand von vor-
derem Jahre, auf der andern Seite die von dem Gemeinds-Rechner einzuschreibende Quittungen über die von den Zahlungspflichtigen geleistete Zahlungen; diese Quittungen müssen von dem Gemeinds-Rechner eigenhändig geschrieben, und mit Tag und Datum versehen seyn. —

Die Beträge der Schuldigkeiten sind von dem Gemeinds-Rechner gelegentlich der Quittirung oder sonst veranlaßter Erscheinung des Zahlungspflichtigen bei ihm in das Quittungsbüchlein einzutragen. Man hat die Anordnung getroffen, daß diese Büchlein auf 10 bis 12 Jahre, zur Quittirung dienen, und sind dieselbe bei der hiesig kathol. Hospitaldruckerei um den accordirten Preis von 2½ kr. p. Stück zu haben. Die Anschaffung geschieht auf Kosten der Gemeinds-Casse. —

VIII. Die Gemeinds-Rechner haben sich besonders angelegen seyn zu lassen, richtige Extantien-Verzeichnisse zu führen.

IX. Im Monat März jeden Jahres, soll die Liquidation der Ausstände geschehen, und im folgenden Monat April sodann die Gemeinds-Rechnung gestellt werden, welcher das liquidirte und gehörig attestirte Extantien-Verzeichniß als Beurkundung beizulegen ist. —

X. Die Liquidation der Ausstände geschieht durch den Stadt- oder Gerichtsschreiber in Gegenwart des Ortsvorstands, oder zweier Gerichtsleute; der Gemeinds-Rechner hat dabei zu erscheinen, und sein Extantien-Verzeichniß vorzulegen: die darin angeführte Debeten wer-

den dazu vorgeladen, um ihre Quittungsbüchlein zu produziren, welche sodann mit dem Extantien-Verzeichniß verglichen, und Falls sie richtig befunden worden, von dem anwesenden Ortsvorstande oder den 2 Gerichtsteuten und dem Stadt- oder Gerichtsschreiber attestirt werden.

XI. Für dieses Liquidations-Geschäft wird eine Gebühr von 6 kr. für jedes Individuum, mit welchem zu liquidiren ist, bestimmt. Von diesen 6 kr. erhält der Stadt- oder Gerichtsschreiber 3 kr., der Ortsvorstand oder die 2 Gerichtsteute zusammen 2 kr., und der Gerichtsdienner für Besorgung der Citation 1 kr. Diese Gebühr hat der im Rückstand befindene Zahlungspflichtige zu entrichten: Falls aber dieser durch sein Quittungsbüchlein nichts schuldig zu seyn nachweist, daher das von dem Gemeindef-Rechner exhibirte Extantien-Verzeichniß unrichtig ist; so hat der Gemeindef-Rechner die Gebühr zu zahlen.

XII. Mit der Liquidation ist jedesmal zugleich ein Kassesturz zu verbinden, ohne daß hierdurch der jeweils unvorgesehene Kassesturz beseitiget werde.

XIII. Wenn bei diesem Kassesturz ein bedeutender Vorrath baaren Geldes sich vorfindet; so hat der Ortsvorstand auf der Stelle die Anzeige davon dem Amte zu machen, welches wegen Verwendung dieses Geldvorraths das Nöthige unverzüglich zu verfügen hat.

XIV. Bei Abhör der Rechnung hat das Amterrevisorat seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die wegen der Extantien-Liquidation gegebene Vorschriften gehörig befolgt worden sind.

XV. Das Liquidiren der Rechner mit den Schuldsigkeiten des großh. Aerarii, der Stan-

des- und Grundherrn und der Corporationen haben die Amterrevisorate bei Abhör der Rechnungen nicht passiren zu lassen; indem nicht zu vermuthen ist, daß solche in der Regel sehr giebigte Posten im Laufe des Jahres durch den Rechner nicht eingetrieben werden könnten. Sollte eine oder andere dieser Zahlungen verweigert worden seyn; so hat der Gemeindef-Rechner sich hierüber von dem Debiten selbst, oder von dem Ortsvorstand eine Beurkundung zu verschaffen, und seinem Extantien-Verzeichniß beizulegen.

XVI. Da man wahrgenommen hat, daß sehr häufig die Gemeindef-Rechner am Schluß ihrer Rechnung und bei Ziehung ihres Passiv-Rezesses die ungeeignete Clausel: vorbehalten, so wird weiterer Liquidation beifügen; so wird sämtlichen Amterrevisoraten aufgegeben, diese Clausel, wenn nicht besondere Beweggründe vorliegen, bei der Rechnungs-Abhör nicht zu berücksichtigen.

Sämmtlichen Aemtern, Amterrevisoraten, Ortsvorständen u. Gemeindef-rechnern wird die genaueste Befolgung dieser Verordnung aufs Nachdrücklichste empfohlen, und die Amterrevisorate werden zugleich angefordert, Unordnungen, welche sie hierin entdecken, sogleich abzustellen, und nöthigenfalls der geeigneten Bestrafung wegen, die Anzeige bei dem Amte zu machen. Mannheim den 6ten Juni 1818.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel.

Vde. Joachim.

P. N. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Rentel-Protokolle sind in der Bürger-Hospital-Buchdruckerei auf Schreibpapier das Buch um 36 kr. zu haben.

Kentel-Protokoll der Gemeinde N. N.

1ten Februar 1813 anfangend.

Beilage Lit. A.

T a g.	1 8 1 3.	Einnahme.		Ausgabe.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	B e i s p i e l e.				
2. Mai	Dem Glaser Horn, einen Zettel angewiesen . . .	—	—	6	47
17. Juni	Dem Maurer Hartmann, einen Bauzettel angewiesen	—	—	14	38
18. Juli	Amtstar angewiesen . . .	—	—	7	20
21. Juli	Wurde das ständige Erheberegister für das 2te halbe Jahr dem Rentmeister zur Erhebung zugestellt als				
	Schätzung . . .	506	—	—	—
	Beetgeld . . .	35	—	—	—
	Wasserbangelb . .	11	—	—	—
31. Juli	Diät des Gerichtsmanns Klauer angewiesen . . .	—	—	31	15
1. Aug.	Wurde dem Rentmeister das ratifizierte Versteigungs-Protokoll über neuerdings begebene gemeine Acker zur Erhebung des Jahrespachts zugestellt . . .	301	—	—	—
12. Okt.	Wurde das am 1ten Oktober abgehaltene Holz-Versteigungs-Protokoll dem Rentmeister zur Erhebung des Betrags bei der Abfuhr zugefertigt . . .	693	45	—	—
12. Okt.	Wird Rentmeister angewiesen, das dem Johann Werner schuldige Kapital abzuführen . . .	—	—	600	—
19. Nov.	Ein Versteigungs-Protokoll über einen durch den Wind umgerissenen Birnbaum am Niedergrund .	7	55	—	—

Beilage Lit. B.

Quittungsbüchlein

18

Schuldigkeit

18

Zahlung

	18			18	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Liquidirter Rückstand vom vorigen Jahr			Bezahlt am		
Gemeinds-Umlagen					
Betrag von Alimten und Weid- rüden					
			Vergleichung		
			Die Jahresschuldigkeit ist . . .		
			Die Zahlung		
			Also Rückstand pro 18		

Bekanntmachungen.

1) Bruchsal. Johann Edelmann und dessen Schwester Anna Margaretha Edelmann, von Romsthal, kurheisslich Fuldischen Amts Saalmünster, welche von dem großh. Bezirksamt Tauberbischofsheim, wegen Vagantenleben und Concubinats unterm 9ten Juni 1817. in hiesiges Correctionshaus geliefert, wurden nach erstandener 1 jährigen Strafzeit heute wieder entlassen, und in gefolge hofgerichtl. Urtheil der großh. bad. Landen verwiesen. Wages hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Personebeschreibungen.

Johann Edelmann, ist 24 Jahre alt, rahner Statur, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat blonde Haare, mageres blaßes Angesicht, hohe bedeckte Stirne, blaue Augen, etwas breite Nase, breiten Mund und Kinn, schwachen Bart. Dessen bei der Entlassung angehabte Kleidung besteht in einem runden Hut, blau und weiß gestreiften baumwollenen Halstuche, halbleinwandigen violetten Weste, weißleinwandigen Wamms und dergleichen langen Hosen, grau leinenen Strümpfen und Bändelschuhen.

Dessen Schwester Anna Margaretha Edelmannin, ist 34 Jahre alt, robuster Statur, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, ovales Angesicht, niedere Stirne, schwarze Augen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn. Die bei ihrer Entlassung angehabte Kleidung besteht in einem weißleinwandigen Halstuche, gestreiftem kattunen Leibell, grau Büffelzengener Jacke, blauwollenen Rock u. dergleichen grauen Unterrock, weißleinwandigen Schürze, grauwollenen Strümpfen u. Bändelschuhen mit entbloßtem Haupte. Bruchsal den 9ten Juni 1818.

Großherzogl. Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.

1) Wiesloch. Der unten beschriebene Knabe entfernte sich ungefähr vor 9 Monaten von Heus, hielt sich in der Umgegend in der ersten Zeit auf, wo er sich mit Betteln ernährte, nachher aber gieng die Nachricht von ihm verloren. Sämmtliche resp. Obrigkeiten werden daher ersucht, denselben auf Betreten arretiren und anher abliefern zu lassen.

Personebeschreibung. Nikolaus Hochleiter von Malsch, ist 12 Jahre 2 Monate alt, 3½ Schuh groß, hat weiße blonde Haare,

graue Augen, aufgestumpfte breite Nase breiten Mund, weiße gesunde Zähne, rothes rundes Gesicht, weiß und lebhaftes Gesichtsfarbe, hat auf dem Kopfe auf jeder Seite des Winkels eine Stelle mit weißem Grunde bedeckt. Die Kleidung desselben kann nicht bestimmt angegeben werden, indem er heute so morgenwieser anders mit alten gebettelten Kleidern angethan war. Wiesloch den 11ten Juni 1818.

Großherzogl. Amt.

2) Heidelberg. Am 25ten v. M. wurde dahier im Neckar ein männlicher Cobbaar aufgefunden; äußere Verletzungen fand man keine an demselben, dahingegen muß solcher, in Erwägung der schon stark eingetretenen Fäulniß, etwa 8 Tage im Wasser gelegen haben. Die Kleidung bestand in einem alten blaubaumwollenen Halstuche, einer alten zerrissenen rothwollenen Weste mit kleinen bleiernen und beinernen Knöpfen, kurzen alten gestickten Hosen von hellbraunem Cashemir, einem alten grüntüchernen Ueberrock mit geschliffenen stählernen Knöpfen, einem alten hänsenen Hund. Man macht dieses andurch öffentlich resp. zur Kenntnißnahme seiner etwaigen Anverwandten mit dem Bemerken bekannt, daß die Kleidungsstücke dahier bei Amt eingesehen werden können. Heidelberg den 8ten Juni 1818.

Großherzogl. Stadttamt.

3) Mosbach. In der Nacht vom 1ten zum 2ten Juni sind aus der nahe bei dem Dite Großscholzheim gelegenen Hütte des dortigen Salpetersiebers 2 große kupferne Kessel mit heißer Lauge vom Feuer weg ausgebrochen und entwendet worden; desgleichen eine kupferne Wasserballe, 2 Pfannen, mehrere Paar leinwandbaumwollene Strümpfe, 7 Stränge Garn, und etwas noch nicht ganz gebleichter Zwirne. Dieser Diebstahl wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit wenn etwa ein oder der andere dieser Gegenstände irgendwo zum Verkauf angeboten würde, hiervon unverschieblich Anzeige gemacht werde. Mosbach den 3ten Juni 1818.

Großherzogl. Criminalamt.

3) Karlsruhe. Da sich auf die unter dem 17ten April d. J. ergangene öffentliche

Vorladung, zu der darin beschriebenen, auf Anna Maria Archenthalin unter dem 13ten Juni 1792 ausgestellten herrschaftl. Schuldurkunde von 3100 fl. niemand gemeldet, und rechtsgegründete Ansprüche dargethan hat, so ist diese Schuldurkunde für amortisirt erklärt; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 3ten Juni 1818. Großherzogl. Stadtmant.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenige, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Forberg

1) zu Schweigern, an den Peter Paul, auf Montag den 13ten Juli l. J. vor dem Theilungs-Commissariate zu Schweigern.

Aus dem Großherzoglichen Amte Wiesloch

2) zu Wiesloch, an die Verlassenschaft des Chirurg Georg Wimmer, auf Donnerstags den 25ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, bei dem großherzogl. Amtsrevisorate dahier.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Philippsburg

2) zu Rheinhausen, an den in Gant gerathenen Andreas Korn, auf Mittwoch den 8ten Juli d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause vor dem großherzogl. Amtsrevisorate zu Rheinhausen.

Aus dem Großh. Stadt u. l. Landamte Mosbach

2) zu Mosbach, an die Wilhelm Gutmännische Eheleute, auf Dienstag den 7ten l. M. Juli früh 8 Uhr, auf dem dahiesigen Amtsrevisorate.

Aus dem Großh. Stadt u. l. Landamte Mosbach

2) zu Dallau, an den verwittibten Vgr. Anton Dohland, auf Mittwoch den 8ten

l. M. Juli früh 8 Uhr, auf dem großherzogl. Amtsrevisorate allda.

Aus dem Großh. Stadt u. l. Landamte Mosbach

2) zu Sattelbach, an den verwittibten Bürger Melchior Konrad, auf Montag den 13ten l. M. Juli Morgens 8 Uhr, vor dem großherzogl. Amtsrevisorate allda.

1) Mannheim. Am 24ten April l. J. ist der ehemalige Hofkammer-Kanzlist Philipp Georg ledigen Standes dahier verstorben. Wer an dessen Nachlaß als Erbe oder Gläubiger einen Anspruch zu haben glaubt, wird zu dessen Aufstellung und rechtsgemüßlicher Nachweisung bis zum 1ten August d. J. bei unterzeichneter Stelle unter dem Nachlass theile aufgefordert, daß sonst über das rückgelassene Vermögen rechtlicher Ordnung nach durch Auslieferung an die sich gemeldet habende den nächsten Verwandten verfügt werde. Mannheim den 1ten Juni 1818.

Großherzogl. Stadtmant.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

3) Mannheim. Die Erben des ohnlängst dahier verlebten hies. B. u. Schuhmachermstr. Heint. Beith fordern alle diejenige, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit auf, ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet, dem Herrn Notar Sala dahier anzuzeigen und richtig zu stellen, indem nach Umlauf dieser Frist die vorhandene Masse vertheilt werden wird, und die sich nicht gemeldet habende alsdann unbefriedigt bleiben. Mannheim den 5ten Juni 1818.

2) Neckarhirschhofheim. In Sachen verschiedener Gläubiger gegen Georg Mattle, Bürger v. Helmstatt, gegenwärtig Beständer zu Wald-Leiningen, hat man gegen das zu Helmstatt zurückgelassene Vermögen den Partikular-Konkurs erkannt, und Termin zur Schuldenliquidation und dem Vorzugsstreite auf Montag den 6ten Juli früh um 9 Uhr anberaumt, in welchem die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses von der Masse vor großherzogl. Amtsrevisorate in Helmstatt zu ers-

scheinen haben. Reichbischofsheim den 5ten Juni 1818.

Großherzogliches Amt.

Er b v o r l a d u n g e n.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Willingen

1) von Fischenbach, Lorenz Flaig, der sich vor 50 Jahren als Schreiner auf die Wanderschaft begeben, und Anton Flaig, der sich vor 40 — 50 Jahren als Bierbrauer auf die Wanderschaft begeben, und nach einem Gerüchte in königl. dänische Militärdienste getreten ist.

1) Mannheim. Unter der Rubrik Benz contra Haas, finden sich in der hiesigen Stadtsämmtlichen Depositur im Jahr 1810 deponirte 25 fl. 7 kr. ohne weitere Nachweisung, durch wen die Hinterlegung geschah; dieses wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige, welcher einen Anspruch darauf zu haben glaubt, solchen bei unterzeichneter Stelle in 6 Wochen um so gewisser geltend zu machen hat, als sonst das weiters rechtlich geeignete in Betreff dieses Depositi, durch Heimweisung an die einschlägige öffentliche Kasse verfügt werden wird. Mannheim den 12ten Mai 1818.

Großherzogl. Stadttamt.

Hout.

Vdt. Nürnberger.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Freitag den 19ten d. M. Nachmittags 3 Uhr, wird der diesjährige Repkzehnten von den beiden Schwerfeldern und den Allmentsloosen im Wirthshause zum silbernen Schlüssel öffentlich versteigert werden. Mannheim den 9 Juni 1818.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.

Danninger,

1) Mannheim. Mittwoch d. 17. d. M. Vormittags 8 u. Nachmittags 2 Uhr werden in Lit. E 3. No. 1. im obern Stock gegen die Planen 1 Canapee, nebst 6 Sesseln mit Kissen u. Ueberzügen, etwas Silber, Zinn, Wertung, Bett- und Leibweiszzeug, Matratze, Kleidung, und sonstiges Geräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

1) Mannheim. Anfangs d. M. Juli werden in dem hiesigen Leihhause jene Pfänder versteigert, wovon innerhalb 1 Jahre keine Zinsen bezahlt worden sind; diejenige, welche solche Pfandscheine besitzen, werden hiermit erinnert, dieselben bis dahin auszulösen oder zu renoviren, wenn sie der Versteigerung ausweichen wollen. Mannheim d. 11. Juni 1818.

Aus Auftrag einer großh. Leihhaus-

Kommission. Nestler, Kassier.

1) Baden. Dienstag den 14ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr wird das zur Georg Jung'schen Gantmasse dahier gehörige, auf einer kleinen Anhöhe von Baden auf der Sommerseite ganz vorzüglich schön gelegene Grippenhofgut noch einmal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt, und bei einem annehmlichen Gebote dem Steigerer als Eigenthum sogleich zugeschlagen werden. Dieses Gut besteht aus 2 einstöckigten, von Stein erbauten Flügelgebäuden, welche vornen zur Wohnung, hinten zur Stallung eingerichtet sind, und deren jedes mit einem Keller versehen ist, dabei befindet sich ein kleines hölzernes Dekonomie, und ein steinernes zum Brantweinbrennen eingerichtetes Gebäude, auch 1 Viertel 14 Ruthen Hofraithplatz. Ferner: 3 Viertel Gartenland, 9 Morgen 2 Viertel 8 Ruthen Ackerfeld, 9 Morgen 36 Ruthen Wiesenland u. Grassboden, 2 Viertel Kastanienbosch, und 7 Ruthen Fischweier. Endlich stehen auf diesem Gute über 1500 Obstbäume von den auserlesensten Sorten, worunter gegen 700 alte tragbare, die übrigen aber erst seit 2 Jahren gesetzt sind. Die Versteigerung selbst geschieht auf dem Grippenhofgut; wo die Bedingungen bekannt gemacht werden, welche aber auch früher auf der diesseitigen Amtskanzlei eingesehen werden können. Baden den 9ten Juni 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Mannheim. Montag den 22ten d. M. Nachmittags 2 U. r. wird auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle. Lit. Q 6. No. 1., der Bedarf des Repöbles auf 1 Jahr lang an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Mannheim den 9ten Juni 1818.

Großherzogl. Zuchtthaus-Verwaltung.

3) Ralkofen, Vogtei Söllingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine bei Söllingen, 1 Stunde von Durlach und 2 Stunden von Karlsruhe liegende Ziegelhütte, nebst Gebäulichkeit und Gut, nämlich;

a) Ein 2stöckiges Wohnhaus mit 2 gewölbten Kellern, welches wegen der schönen Aussicht zu einem Sommeraufenthalt sehr annehmlich wäre.

b) Ein Nebengebäude, welches einen gewölbten Keller, eine Brauntweinbrennerei, oben eine Wohnung und Speicher enthält.

c) Eine Ziegelbrennerei mit einer ganz guten Einrichtung; eben so

d) hinlängliche Stallung, Scheuer und Schoppen; wie auch

e) das dazu gehörige und in einem sehr guten Stand sich befindliche Gut von 40 Morgen, von den besten Rebbergen, sehr ergiebige Wiesen und Acker, worauf ohgefähr 1000 Stück Bäume des besten Obstes, das sehr selten fehlt, sich befindet, freiwillig aus der Hand unter sehr annehmblichen Bedingungen zu verkaufen, und wollen deshalb die Liebhaber bei mir dem Eigenthümer das weitere vernehmen.

Die wohlöbl. Stadt- und Ortsvorstände bitte ich um gefällige Eröffnung an ihre Untergebenen. Ralkofen den 4ten Juni 1818.

Joseph Roth.

A n z e i g e.

Bei Handelsmann Georg Wörthhöffer in Lit. F 2. No. 2. sind die neu erfundene u. verbesserte Kaleidoscope (Schönbilder Gucker) angekommen, und um billige Preise zu haben. Vielleicht könnte dieses Instrument noch vielen unbekannt seyn, daher ich dessen Eigenschaft hier kurz andeute: Dieses Kaleidoscope sieht einem gewöhnlichen Perspektiv gleich, hat oben eine kleine Oeffnung, durch welche man ins Innere sieht, wo sich die schönsten Figuren

in den lebhaftesten Farben zeigen, und welche durch eine langsame Umdrehung der Maschine in immer abwechselnden Formen erscheinen, deren Zahl unerschöpflich ist.

Kaleidoscop, oder das optische Chaos und Verschönerungsglas, ein neu erfundenes Instrument, welches die schönsten Dessins zu Bordüren, Leppichen, Stickereien, Stricken u. s. w. in unendlicher Verschiedenheit mechanisch angiebt, und zwar so oft es bewegt wird, erscheint ein anderes geregeltes Dessin; und da mehrere tausend Figuren nach und nach doch schnell gleichsam überraschend erscheinen, so gewährt es zugleich eine äußerst angenehme Unterhaltung. Dieses Instrument ist verbessert um billigen Preis zu haben bei

Peter Schmudert,

in Lit. D 4. No. 2.

Dienstnachrichten.

Durch das am 18ten April d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Theodor Mayer ist die im Competenzanschlag mit 1021 fl. 30kr. Geld Naturalien und Mattenertrag für den Pfarrer und einen zu haltenden ständigen Vikar nedotirte katholische Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf im Donaukreis erledigt, um welche sich die Competenten nach Vorschrift des Reg. Bl. v. 1810 No. 38. Art. 2 u. 3 zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anselm Geiger zur Pfarrei Dittwar Main- und Lauterbach, ist die kathol. Pfarrei Stämpfelbrunn, Amts Eberbach, im Neckarkreise in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit der Pastoration von 7 Filialen beschwerten Pfarrei, mit welcher ein Einkommen von jährigen 8 — 900 fl. an Geld, Naturalien, kleinen Zehentertrag und Weinungen verbunden ist, haben sich vorschriftsmäßig bei dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Durch gütigste Uebertragung der erledigten Pfarrei Roggenbeuren an den Benefiziaten Konrad Wösch zu Markdorf im Seckreis, ist dessen für die Seelforge bestimmtes Kaplanei- oder Kuratbenefizium mit einem beiläufigen Einkommen von 440 bis 450 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahr 1810. No. 38. Art. 2 und 3 bei dem Seckreis-Direktorium zu melden.